



# GESCHÄFTSORDNUNG

Gemeinsame Landeskonzferenz  
der hauptberuflichen  
Jugendreferent/innen  
und der Dekanatsjugendpfarrer/innen

In Kraft getreten am 25.02.2010

## 0 Vorwort

Die Landeskonzferenz der hauptberuflichen Jugendreferent/innen hat nach § 3 Nr. 25 (4) und die Landeskonzferenz der DJP hat nach § 3 Nr. 26 (4) sich diese GO gegeben.

## I Name, grundsätzliche Funktionen

Die gemeinsame (im weiteren Landeskonzferenz genannt) dient dem Erfahrungsaustausch, der Fortbildung und der Vertretung berufsspezifischer Interessen. Sie nimmt die Interessen ihrer Mitglieder in Gremien der Evang. Jugend in Bayern sowie der Öffentlichkeit wahr.

Sie entwickelt zusammen mit dem Amt für evang. Jugendarbeit Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit.

Der Geschäftsführende Ausschuss (GA) vertritt die Landeskonzferenz zwischen den Tagungen

## II Aufgaben im Einzelnen

Zu den Aufgaben der Tagung der Landeskonzferenz gehören insbesondere

- Entwicklung und Beratung konzeptioneller Zielvorstellungen evangelischer Jugendarbeit
- Stellungnahmen zu gesellschaftlich relevanten Themen
- Erörterung berufsständischer Fragen.
- Sie wählt jeweils aus ihrer Mitte und in geheimer Wahl die Mitglieder in den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) und Mitglieder in das Themen-Team (TT) für die Dauer von zwei Jahren. Dabei soll ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis angestrebt werden.
- Sie wählt aus jeweils ihrer Mitte die Delegierten in die Landesjugendkammer und den Ökumenischen Jugendrat sowie in den Beirat der Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FEB) und nimmt die Berichte der Delegierten entgegen.
- Alle Wahlen und Delegationen können mit einer 2/3-Mehrheit des Wahlgremiums während der Amtsperiode rückgängig gemacht werden.
- Näheres wird in der Wahlordnung geregelt.
- Die Landeskonzferenz berät und beschließt über vorliegende Anträge.
- Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

- Sie nimmt den Bericht des Geschäftsführenden Ausschusses, ihrer entsandten Delegierten sowie des Amtes für evang. Jugendarbeit entgegen.

### III Mitglieder

Der Gemeinsamen Landeskonzferenz gehören an:

- 1.1. Alle hauptberuflich im Bereich der Evang. Jugend in Bayern (incl. ihrer Mitgliedsverbände) tätigen Mitarbeiter/innen und die neben- und hauptamtlichen Dekanatsjugendpfarrer/innen.
  - 1.2. Der/die Landesjugendpfarrer/in, deren/dessen Stellvertreter/in, der/die Geschäftsführer/in und die Referent/innen im Amt für evang. Jugendarbeit.
  - 1.3. Die Mitglieder des theologisch-pädagogischen Teams des Studienzentrums für evang. Jugendarbeit Josefstal e. V.
  - 1.4. Pfarrer/innen in den Einrichtungen, Ämtern und Landesstellen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, die mit Jugendarbeit beauftragt sind.
2. Auf Antrag können Mitglieder werden:
- 2.1 Nebenberufliche Jugendreferent/innen, die überwiegend im Arbeitsfeld Jugendarbeit im Bereich der Evang. Jugend in Bayern tätig sind.  
Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss mit einfacher Mehrheit.
  - 2.2. Weitere hauptberufliche Mitarbeiter/innen und Pfarrer/innen in der evangelischen Jugendarbeit bei Rechtsträgern im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.  
Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

## IV Tagung / Beschlussfähigkeit

Die Tagung der Landeskonferenz findet in der Regel einmal jährlich statt. Diese ordentliche Tagung besteht aus zwei Teilen: einem Thematischen und einem Geschäftlichen Teil. Letzterer wird teilweise in getrennten Plena (HB bzw. DJP) gestaltet.

Zu ihr muss mindestens vier Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung, schriftlich von der/dem Sprecher/in des Geschäftsführenden Ausschusses eingeladen werden. Sie ist bei Wahrung der Einladungsfristen beschlussfähig.

Auf Antrag von 30 stimmberechtigten Mitgliedern muss eine außerordentliche Tagung der Landeskonferenz einberufen werden. Zu ihr muss mindestens 7 Tage vorher unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung eingeladen werden.

Die Tagung der Landeskonferenz ist grundsätzlich öffentlich. Es wird ein Protokoll geführt.

## V Geschäftsführender Ausschuss (GA)

1. Der GA vertritt die Landeskonferenz zwischen den Tagungen.
2. Der GA wählt aus seiner Mitte je eine/n Hauptberufliche/n und eine/n Dekanatsjugendpfarrer/in als die zwei Sprecher/innen. Er wählt weiter eine/n Finanzbeauftragte/n und er beauftragt eines seiner Mitglieder, die Öffentlichkeitsarbeit für den GA wahrzunehmen. Mitglieder des GA werden beauftragt, Kontakt zu den gewählten Vertreter/innen der Landeskonferenz in der Landesjugendkammer zu halten.
3. Zu den Aufgaben des GA gehören insbesondere:
  - Vorbereitung und Durchführung des Geschäftlichen Teils der Tagung der Landeskonferenz
  - Einberufung zur Tagung der Landeskonferenz
  - Bearbeitung, Weiterleitung oder Vollzug der bei der Tagung der Landeskonferenz verabschiedeten Beschlüsse und Resolutionen

- Erstellen und Versand des Protokolls der Tagung der Landeskonferenz
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern der Landeskonferenz
  - Kontakt zu den verschiedenen Berufsgruppen
  - Beratung von berufspolitischen Fragen in enger Absprache mit den verschiedenen Berufsgruppen in der evang. Jugendarbeit
  - Jährliche Vorlage eines Rechenschaftsberichtes
4. Die Sitzungen des GA sind grundsätzlich öffentlich. Mit einer 2/3 Mehrheit kann der GA die Nichtöffentlichkeit beschließen. Der GA kann zur Lösung spezieller Fragen Fachleute hinzuziehen bzw. Arbeitsgruppen einsetzen.
  5. Der GA ist bei allen Sitzungen beschlussfähig, die im Rahmen der Jahresplanung gemeinsam festgelegt wurden. Bei außerordentlichen Sitzungen müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  6. Die Geschäftsführung übernimmt eine Person des Amtes für evangelische Jugendarbeit, in der Regel die Referentin/der Referent für Personalfragen.  
Er/Sie nimmt beratend an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teil.
  7. GA und das Themen-Team tagen mindestens zweimal gemeinsam zur Vorbereitung und gemeinsamer Absprache für die Konferenz: einmal direkt nach der Konferenz, einmal vor dem Versand der Einladung zur folgenden Konferenz.

## VI Themen-Team (TT)

Das Themen-Team hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung des inhaltlichen Teils der Tagung der Landeskonferenz
- Berufung von Fachleuten und Interessierten in das Themen-Team

- Ggf. Beauftragung von geeigneten Personen bzw. Institutionen, die den Thematischen Teil der Tagung der Landeskonzferenz vorbereiten und durchführen.

Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Geschäftsführung übernimmt eine Person des Amtes für evang. Jugendarbeit, in der Regel der/die Landesjugendpfarrer/in.

Er/Sie nimmt beratend an den Sitzungen des Thementeam teil.

## VII Wahlordnung

1. Die Landeskonzferenz wählt aus ihrer Mitte in nach hauptberuflichen Jugendreferent/innen und Dekanatsjugendpfarrer/innen getrennten Wahlgremien je
  - bis zu vier Mitglieder in den GA
  - bis zu drei Mitglieder in das Themen-Team
  - zwei Delegierte in die Landesjugendkammer sowie zwei Stellvertreter/innen
  - eine/n Delegierte/n in den Ökumenischen Jugendrat
2. Das Wahlplenum der hauptberuflichen Jugendreferent/innen wählt eine/n Vertreter/in in den FEB-Beirat.
3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Im Zweifel entscheidet die Anzahl der erzielten Wahlstimmen.

Alles Weitere regeln die Wahlordnungen aus den Geschäftsordnungen der beiden Landeskonzferenzen, soweit sie nicht den Regelungen dieser Geschäftsordnung widersprechen. Sie sind als Anlage dieser GO zu führen.

## VIII Anträge

### 1. Anträge

Anträge kann jedes Mitglied der Landeskonzferenz stellen.

Anträge müssen dem Geschäftsführenden Ausschuss spätestens am Vortage des Beginns der Tagung vorliegen. Sie sollen genau bezeichnet und mit einer Begründung versehen sein.

Die Konferenz muss über jeden Antrag entscheiden.

### 2. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen dem Geschäftsführenden Ausschuss spätestens 6 Wochen vor Konferenzbeginn vorliegen. Sie sind mit der Einladung zu verschicken.

### 3. Initiativanträge

Anträge, die während der Verhandlungen nach Antragsschluss entstehen, sind Initiativanträge. Sie müssen mindestens von 10 stimmberechtigten Mitgliedern der Konferenz eingebracht werden und sind zu begründen.

### 4. Eingaben zum Thema der folgenden Konferenz

Eingaben zum Thema werden gemeinsam behandelt. Über sie muss von der Landeskonzferenz beraten und beschlossen werden.

### 5. Der GA kann hierfür einen Zeitpunkt festlegen, zu dem die Initiativanträge und Themenanträge spätestens beim GA eingehen müssen, damit sie noch auf der Konferenz behandelt werden können.

### 6. Die Abstimmung findet in der Regel offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds der Konferenz muss geheime Abstimmung stattfinden.

### 7. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Dabei wirken Enthaltungen wie Nein-Stimmen.

Bei Stimmgleichheit (JA gegenüber Nein und Enthaltungen) ist der Antrag abgelehnt.

### 8. Minderheitenvoten können abgegeben werden und sind mit dem Protokoll zu veröffentlichen.

## IX Änderung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung wird mit der jeweiligen nötigen Mehrheit zur GO-Änderung der beiden bisherigen GO der beiden Konferenzen beschlossen.
2. Sie gilt schon für die Wahlen zum GA und zum Themen-Team in der gemeinsamen Konferenz 2010.
3. Sie wird im Vorfeld der Konferenz 2012 vom GA überprüft und gilt, falls keine GO-Änderungen seitens des GA oder von Mitgliedern der Landeskonferenz in der Landeskonferenz 2012 beschlossen werden, auf Dauer.
4. Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Landeskonferenz folgend mit absoluter Mehrheit der Stimmen der während des geschäftlichen Teils der Tagung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Geschäftsordnung tritt in allen Teilen am 25. Februar 2010 in Kraft. Da zur Landeskonferenz 2012 keine Änderungswünsche eingegangen sind, gilt diese Geschäftsordnung in der vorliegenden Form weiter.

März 2012

# ANHÄNGE

## Verfahren für das gemeinsame Plenum:

### A) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B.

- a) Vertagung eines Verhandlungsgegenstands
- b) Absetzung eines Verhandlungsgegenstands von der Tagesordnung
- c) Verzicht auf Aussprache
- d) Übergang zur Tagesordnung
- e) Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
- f) Quotierte Redeliste in diesem Verhandlungsgegenstand
- g) Fortsetzung der Debatte mit quotierter Redeliste
- h) Fortsetzung der Debatte ohne quotierte Redeliste
- i) Schluss der Redner/innenliste
- j) Festlegung einer Redezeit oder einer Gesamtredezeit
- k) Beschränkung der Redner/innenzahl
- l) Geschlechtsgetrennte Beratung
- m) Erhebung eines Meinungsbildes getrennt nach Geschlechtern
- n) Verweisung an den Geschäftsführenden Ausschuss
- o) Abwahl des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin
- p) Persönliche Erklärungen

Für die GO-Anträge f), g), h), l) und m) gilt folgendes Abstimmungsverfahren:

Der Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Frauen und/oder die Mehrheit der Männer für die Annahme des GO-Antrags stimmen.

### B) Redeordnung

1. Die Aussprache geht nach der vorgelegten Tagesordnung vor, wobei die Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung jeweils Punkt 1 ist. Der/die Protokollführer/in ist vom/von der Versammlungsleiter/in vorzustellen.
2. Der/die Versammlungsleiter/in hat folgende Initiativrechte:
  - a) Festlegung der Redezeit
  - b) Vorlegen der Anträge
  - c) Vorschlag der Unterbrechung

- d) Vorschlag auf Schluss der Debatte
- e) Zusammenfassung
- f) Wortergreifung außerhalb der Redeliste

### C) Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen der GO-Anträge entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Abstimmungen über Anträge und über Initiativanträge entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Bei Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Konferenz auf geheime Abstimmung wird dem Antrag ohne Debatte entsprochen.
4. Bei Stimmgleichheit ist die jeweilige Vorlage abgelehnt.
5. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen

## Wahlordnung des HB-Plenums:

1. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Tagung der Landeskonferenz. Wählbar sind alle Mitglieder der Landeskonferenz, ausgenommen der/die Landesjugendpfarrer/in und deren/dessen Stellvertreter/in.
2. Die Tagung der Landeskonferenz bestimmt einen nach Geschlechtern paritätisch zusammengesetzten Wahlausschuss.
3. a) Die sieben Mitglieder des GA werden in einem Wahlgang in geheimer Wahl mittels geschlechtsspezifisch getrennten Listen gewählt. Dabei hat jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte bis zu 7 Stimmen. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenhäufelung ist unzulässig.  
Gewählt sind die drei Kandidatinnen und die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben sowie von den verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.  
Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

- b) Ablauf der Wahl mit geschlechtsgetrennten Wahllisten:  
Auf geschlechtsspezifisch getrennten Wahllisten werden Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge gesammelt. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden befragt, ob sie kandidieren. Gibt es 4 oder mehr Kandidatinnen und 4 oder mehr Kandidaten, so wird die Wahl wie unter 3 a durchgeführt.
- c) Gibt es auf einer Liste weniger als 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten, so wird wie folgt verfahren:  
Die Mitglieder der Konferenz treffen sich in geschlechtsspezifisch getrennten Plena und beraten
- weitere Kandidatinnen- bzw. Kandidatenvorschläge
  - bei zu geringer Kandidatinnen- bzw. Kandidatenzahl eine eventuelle Freigabe der eigenen Listenplätze für das jeweilig andere Geschlecht.

Als Gesprächsleitung des jeweiligen Plenums schlägt die Wahlleitung geeignete Personen vor. Das jeweilige Plenum bestätigt die Person oder bestimmt eine andere als Gesprächsleitung.

Grundlage der Plena ist die Geschäftsordnung der Landeskonferenz.  
Nach den Beratungen treffen sich alle Mitglieder wieder im Plenum.

Im Gesamtplenum werden zuerst weitere Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge gesammelt und die neu benannten befragt, ob sie kandidieren.

Gibt es dann vier oder mehr Kandidatinnen und vier oder mehr Kandidaten, wird die Wahl wie unter 3 a durchgeführt.

Ist dies nicht der Fall, so wird nach der Freigabe von Listenplätzen gefragt. Die jeweilige Entscheidung über die Freigabe ist kurz zu begründen.

Daraufhin wird die Wahl wie unter 3 a durchgeführt.

Erfolgt keine Freigabe, so wird die Wahl mit den auf den Listen stehenden Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt. Nicht besetzbare Plätze bleiben bis zur nächstmöglichen Nachwahl frei.

- d) Scheidet ein GA-Mitglied zwischen zwei Tagungen der Landeskonferenz aus, rückt bis zur Nachwahl auf der nächsten Konferenz unter Wahrung der Parität die Person mit der nächsthöchsten absoluten Stimmenzahl nach.

4. Die Wahl der Vertreter/innen der Landeskonferenz in der Landesjugendkammer wird analog der Ziffer 3 durchgeführt.
5. Alle anderen Wahlen können in öffentlicher Abstimmung erfolgen.  
Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Wahl.  
Sind zwei oder mehr Personen zu wählen, wird über geschlechtsgetrennte Wahllisten gewählt.
6. Für die Durchführung von Nachwahlen gilt die Wahlordnung entsprechend.

### Wahlordnung des DJP-Plenums:

1. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Landeskonferenz.  
Wählbar sind alle Mitglieder der Landeskonferenz, soweit sie den zu besetzenden Gremien nicht von Amts wegen angehören.
2. Die Vollversammlung bestimmt den Wahlausschuss.
3. Die Mitglieder des Vertrauensrates werden in einem Wahlgang gewählt.  
Dabei hat jede/r Wahlberechtigte
  - für die Wahl der 6 Mitglieder nach 4.1.1 a) bis zu 6 Stimmen
  - für die Wahl der Vertreter/in des Amtes für evang. Jugendarbeit 1 Stimme.Die Kandidat/innen mit den meisten Stimmen sind gewählt.  
Stimmhäufelung ist unzulässig.  
Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.